



**1. Änderung des  
Besonderer Teil der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Maschinenbau**  
(der Neufassung vom 22.06.2022)

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 03.12.2024,  
genehmigt vom Präsidium am 11.12.2024, veröffentlicht am 03.02.2025  
mit Wirkung zum 01.03.2025*

**§ 1 Geltungsbereich**

Durch diese Änderungsordnung wird der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau in der Fassung vom 22.06.2022 geändert.

**§ 2 Änderungen**

Der Paragraph „§ 7 Übergangsregelungen“ wird gestrichen.

Einfügen eines neuen § 7:

• **§ 7 Prüfungsleistung „SkillsBook“**

<sup>1</sup>Ein SkillsBook umfasst eine variable Anzahl zu erbringender Skill Units. <sup>2</sup>Diese Units können aus Prüfungsleistungen gemäß den §§ 5, 6 und 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (ATPO) bestehen. <sup>3</sup>Die Unit muss mindestens eine schriftliche Reflexion enthalten, die auf den jeweils gleichen Leitfragen basiert und insbesondere zur Reflexion von Veranstaltungsinhalten, Lernprozessen sowie des persönlichen Kompetenzerwerbs dient. <sup>4</sup>Jede Unit des SkillsBook wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, eine Notenvergabe findet nicht statt. <sup>5</sup>Für das Bestehen der Prüfungsleistung „SkillsBook“ müssen Units mindestens im Umfang der gemäß Studienordnung für die Prüfungsleistung festgelegten Leistungspunkte erbracht worden sein. <sup>6</sup>Die Wiederholung des unbenoteten SkillsBook richtet sich nach §10 ATPO; dabei ist auch eine Wiederholung einzelner Units zulässig.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2025 in Kraft.



## Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau

### Neubekanntmachung

(der Neufassung vom 22.06.2022 mit 1. Änderungsordnung veröffentlicht am 03.02.2025)

#### § 1 Dauer und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt sechs Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt repräsentiert dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

#### § 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“).

#### § 3 Wissenschaftliches Praxisprojekt

<sup>1</sup>Das Modul „Wissenschaftliches Praxisprojekt“ wird in fachlich geeigneten Unternehmen und anderen Institutionen (Ausbildungsstellen) in einem in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 12 Wochen entsprechend der tariflich vorgesehenen wöchentlichen Arbeitszeit für Mitarbeitende durchgeführt. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann das Wissenschaftliche Praxisprojekt in Teilzeit mit mindestens 50% der Regelarbeitszeit absolviert werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan. <sup>4</sup>Der Zeitraum wird in diesem Fall entsprechend verlängert.

#### § 4 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) <sup>1</sup>Zu der Prüfungsleistung Bachelorarbeit und Kolloquium ist zugelassen, wer mindestens 140 Leistungspunkte aus den ersten fünf Fachsemestern, darunter alle Leistungspunkte des ersten bis dritten Fachsemesters, erworben hat. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von denjenigen Professorinnen und Professoren benannt werden, die im Studiengang eingebunden sind.

#### § 5 Gesamtergebnis

<sup>1</sup>Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtet. <sup>2</sup>Das Modul „Bachelorarbeit und Kolloquium“ geht zusätzlich mit dem Faktor 2,5 in die Gewichtung ein.

#### § 6 Studienordnung

Weitere Einzelheiten zum Studiengang sind in einer Studienordnung beschrieben.

#### § 7 Prüfungsleistung „SkillsBook“

<sup>1</sup>Ein SkillsBook umfasst eine variable Anzahl zu erbringender Skill Units. <sup>2</sup>Diese Units können aus Prüfungsleistungen gemäß den §§ 5, 6 und 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (ATPO) bestehen. <sup>3</sup>Die Unit muss mindestens eine schriftliche Reflexion enthalten, die auf den jeweils gleichen Leitfragen basiert und insbesondere zur Reflexion von Veranstaltungsinhalten, Lernprozessen sowie des persönlichen Kompetenzerwerbs dient. <sup>4</sup>Jede Unit des SkillsBook wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, eine Notenvergabe findet nicht statt. <sup>5</sup>Für das Bestehen der Prüfungsleistung „SkillsBook“ müssen Units mindestens im Umfang der gemäß Studienordnung für die Prüfungsleistung festgelegten Leistungspunkte erbracht worden sein. <sup>6</sup>Die Wiederholung des unbenoteten SkillsBook richtet sich nach §10 ATPO; dabei ist auch eine Wiederholung einzelner Units zulässig.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Neubekanntmachung ist gültig ab 01.03.2025.